

FAQ - Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW – in Nordrhein-Westfalen

GRW.NRW 2026, Richtlinie vom 01.04.2026

Stand: 29.05.2026

I. ALLGEMEINES UND ANTRAGSTELLUNG	4
1. Wer kann einen Zuschuss beantragen?	4
2. Was ist Ziel der Förderung?	4
3. Wer berät mich bei der Antragstellung?	5
4. Was wird gefördert?	5
5. Wie wird gefördert?.....	5
6. Wonach richtet sich die Förderhöhe?	5
7. Welche (Maximal-)Fördersätze gibt es?	5
8. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?.....	6
9. Sind öffentliche Unternehmen antragsberechtigt?	6
10. Was sind KMUs?	6
11. Welche Ausgaben sind förderfähig?	7
12. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?	7
13. Was sind Transformationsvorhaben?	7
14. Kann eine Kombination aus der GRW-Förderung und der CISAF- Bundesregelung Netto-Null-Technologien erfolgen?	8
15. Werden auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert?	9
16. Mit der Maßnahme wurde vorzeitig begonnen. Was sind die Konsequenzen?.....	9
17. Ab wann ist ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn möglich?.....	9
18. Was gilt (nicht) als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?.....	9

19.	Sind Zuschüsse zu versteuern?	10
20.	Was ist der AKGW und wann finden die Sitzungen des AKGW statt?	10
21.	Was ist das Investor-Nutzer-Modell?	10
22.	Wer erhält beim Investor-Nutzer-Modell den Zuschuss?	10
23.	Welche Voraussetzungen gelten für das Investor-Nutzer-Modell?	11
24.	Was ist bei der Nutzungsvereinbarung zu beachten?	11
II. ANTRAGSTELLUNG		12
25.	Wie erfolgt die Antragstellung?	12
26.	Wo finde ich das Antragsformular?	12
27.	Wie werden die Unterlagen über das Kundenportal eingereicht?	12
28.	Welche Unterlagen und Nachweise muss ich einreichen?	12
29.	Welches Lohnjournal ist einzureichen?	13
30.	Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen?	13
31.	Kann ich mehr als einen Antrag stellen?	13
32.	Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens, die ich im Antragsformular einzutragen habe?	14
33.	Was ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige?	14
III. DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM		15
34.	Wann beginnt der Durchführungszeitraum?	15
35.	Wann muss spätestens mit der Maßnahme begonnen werden?	15
36.	Wie lange kann der Durchführungszeitraum maximal sein?	15
37.	Wie kann der Durchführungszeitraum verlängert werden?	15
38.	Ich habe mehr Ausgaben als geplant. Kann ich mir diese Mehrausgaben fördern lassen?	15
IV. BEWILLIGUNG		16
39.	Was passiert nach Komplettierung der Antragsunterlagen mit dem gestellten Förderantrag?	16
40.	Im Zuwendungsbescheid werden andere Haushaltsjahre genannt als zunächst im Förderantrag angegeben. Was bedeutet das?	16
V. BEWILLIGUNGSZEITRAUM / MITTELABRUF		16
41.	Was ist der Bewilligungszeitraum?	16
42.	Ab wann kann ich den Zuschuss abrufen?	16
43.	Wie erfolgt die Auszahlung?	17

44.	Wie viele Abrufe sind nötig bzw. möglich?	17
45.	Wie hat ein Abruf zu erfolgen?	17
46.	Muss ich Rechnungen und Bezahltnachweise beim Mittelabruf einreichen? 17	
47.	Es wurden aktivierbare Eigenleistungen erbracht. Wie können diese abgerechnet werden?	17
48.	Können Gewerke verbundener Unternehmen abgerechnet werden?	18
VI. VORHABENSENDE / VERWENDUNGSNACHWEIS		18
49.	Wann gilt ein Vorhaben als beendet?	18
50.	Wann ist der Verwendungsnachweis einzureichen?	18
51.	Welche Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen? ..	18
52.	Ich habe zum Vorhabensende nicht alle Arbeitsplätze besetzt wie laut Zuwendungsbescheid vorgesehen. Was sind die Konsequenzen?	18
VII. ZWECKBINDUNGSZEITRAUM / ARBEITSPLATZNACHWEIS		19
53.	Was ist der Zweckbindungszeitraum?	19
54.	Wann ist die Arbeitsplatzbesetzung nachzuweisen?	19
55.	Wie erfahre ich, wann ich die dafür nötigen Unterlagen einzureichen habe? 19	
56.	Wie lange habe ich für die Einreichung Zeit?	19
57.	Was für Unterlagen sind einzureichen?	20
58.	Worauf muss ich achten?	20
59.	Wie gehe ich vor, wenn nicht alle Arbeitsplätze besetzt sind?	20
60.	Ich habe das Arbeitsplatzziel nicht erreicht. Was sind die Konsequenzen? 20	
61.	Was passiert nach dem fünften Arbeitsplatznachweis, wenn das Arbeitsplatzziel erreicht wurde?	20

Die dargestellten Antworten begründen keine Rechtsansprüche. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser FAQ-Katalog Ihre Fragen vielleicht nicht vollständig und auch nicht rechtsverbindlich beantworten kann.

Bitte beachten Sie, dass diese FAQ fortlaufend aktualisiert werden.

I. ALLGEMEINES UND ANTRAGSTELLUNG

Bitte beachten Sie die Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW – in Nordrhein-Westfalen (GRW-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft NRW). In diesen FAQs wird auf die [Richtlinie](#) vom 01.04.2026 verwiesen.

1. Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Gefördert werden gewerbliche Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Haupttätigkeit nicht der Ziffer 2.2 „Nicht förderfähige Wirtschaftszweige“ der GRW-Förderrichtlinie vom 01.04.2026 zuzuordnen sind.

Es müssen betriebliche Investitionen vorgenommen werden und die zu fördernde Betriebsstätte muss in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Im Fall von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen (vgl. Ziffer 2.1 der GRW-Richtlinie).

2. Was ist Ziel der Förderung?

Mit der GRW-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft NRW werden Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie nicht-investive Maßnahmen aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert.

Es sollen Anreize für die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen in den besonders strukturschwachen Regionen des Landes (sog. C- und D- Fördergebiete) geschaffen werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

3. Wer berät mich bei der Antragstellung?

Gerne können Sie für eine individuelle Beratung vor der Antragstellung die Förderberatung der NRW.BANK kontaktieren. Für eine Terminvereinbarung steht Ihnen unser Service-Center unter der Telefonnummer 0211 91741 - 4800 zur Verfügung.

Dieses Beratungsangebot der NRW.BANK richtet sich ausdrücklich nicht an gewerbliche Unternehmensberater.

4. Was wird gefördert?

Die Fördergegenstände bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen sind den Ziffern 3.2, 3.5 und 3.6 der GRW-Richtlinie zu entnehmen.

Die Fördergegenstände bei Investitionsvorhaben von Großunternehmen sind den Ziffern 3.3, 3.5 und 3.6 der GRW-Richtlinie zu entnehmen.

5. Wie wird gefördert?

Zuwendungen aus dem GRW werden als Zuschuss gewährt. Möglich ist dabei eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder nach der De-minimis-Verordnung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der gezahlten Rechnungen (Ausgaben-Erstattungs-Prinzip).

6. Wonach richtet sich die Förderhöhe?

Der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterscheidet bei den Regionalfördergebieten die sogenannten C- und D-Fördergebiete mit unterschiedlichen Fördersätzen. Auch die Unternehmensgröße ist entscheidend für die Förderhöhe. Die jeweiligen Fördersätze sind der Ziffer 5.2.5 der GRW-Richtlinie zu entnehmen.

7. Welche (Maximal-)Fördersätze gibt es?

	AGVO	AGVO	AGVO	De-minimis
	C1-Gebiete	C2-Gebiete	D-Gebiete	max. 300 Tsd. €
Kleine Unternehmen	30%*	25%*	20%	50%
Mittlere Unternehmen	20%*	15%*	10%	40%
Großunternehmen	10%*	5%*	0%	30%

*5%-Punkte Aufstockung möglich unter bestimmten Voraussetzungen

8. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren einen bestimmten Höchstwert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt aktuell bei den Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen 300.000 €.

Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Investitionsvorhaben die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfeshöchstsatz hinausgehen:

Beihilfefähige Kosten	Angepasster Förderhöchstsatz
Bis zu 55 Millionen Euro	100% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil zwischen 55 Millionen Euro und 110 Millionen Euro	50% des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil über 110 Millionen Euro (Einzelnotifizierungspflicht)	34% des regionalen Förderhöchstsatzes

Grundlage für Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten ist Artikel 17 AGVO. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

9. Sind öffentliche Unternehmen antragsberechtigt?

Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts, oder solche, die sich mittelbar oder unmittelbar mindestens im Mehrheitsbesitz (insgesamt über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts befinden.

10. Was sind KMUs?

Der Begriff KMU umfasst Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Weitere Informationen zur Einstufung Ihres Unternehmens sowie den Anlagensatz finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Verknüpfungen u. a. auch über Gruppen von Personen, familiäre Verknüpfungen, Veto-Rechte, Geschäftsführer, uvm. entstehen können.

Diesbezüglich verweisen wir auch auf den [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) (bitte auch die Erläuterungen im Glossar - u. a. "Beherrschender Einfluss" und "Gemeinsames Handeln" - beachten).

11. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Nach der GRW-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft NRW sind Sachausgaben oder Lohnausgaben förderfähig.

Grundsätzlich förderfähig sind aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie Mehrausgaben bis zur Gewährung der Zuwendung durch die NRW.BANK. Bedingt förderfähig sind mobile, immaterielle und gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Grundstücke und mittels Mietkauf finanzierte Wirtschaftsgüter.

Nach bestimmten Voraussetzungen können auch Lohnausgaben zu den förderfähigen Ausgaben gehören, siehe Ziffer 5.2.3 der GRW-Richtlinie.

Darüber hinaus kann auch die Markteinführung von innovativen Produkten gefördert werden (Ziffer 5.2.6.3 der GRW-Richtlinie).

12. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, die Anschaffung- und Herstellung von PKW, Kombifahrzeugen, LKW, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer werden nicht in die Förderung einbezogen (gem. Ziffer 2.6.2 Satz 2 des Koordinierungsrahmens).

Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben zählen seit dem 01.01.2025 auch die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel.

PV-Anlagen sind bedingt förderfähig, siehe Punkt 13).

13. Was sind Transformationsvorhaben?

Gemäß Ziffer 3.6 der GRW-Förderrichtlinie sind besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft förderfähig und werden mit höheren Fördersätzen gefördert (s. 5.2.5.5 GRW-Förderrichtlinie).

Darunter fallen:

- Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten (3.6.1)
- Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten (3.6.2)
- Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen (3.6.3)

Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation sind nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben nach Nr. 3.2 oder 3.3 GRW.NRW möglich.

Als Beispiel für die Ziffer 3.6.3 sind PV-Anlagen und Stromspeicher zu nennen. PV-Anlagen sind gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2026 u. a. unter folgenden Bedingungen förderfähig:

„Der Zuwendungsempfänger muss bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums auf die Einspeisevergütung nach dem EEG verzichten. Dies kann mithilfe eines Formulars bei der Antragstellung vom Zuwendungsempfänger in Form einer subventionserheblichen Erklärung bestätigt werden. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger zum Ende der Zweckbindungsfrist erklären, dass keine EEG Einspeisevergütung gezahlt wurde. Dies schließt eine direkte Vermarktung des produzierten und überschüssigen Stroms nicht aus (sonstige Direktvermarktung § 21a EEG 2023).

Bei Transformationsvorhaben muss der Zuwendungsempfänger nachvollziehbar begründen, warum keine anderen Förderprogramme wie z. B. die ‚Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz‘ (EEW) greifen und eine subventionserhebliche Erklärung abgeben.“

14. Kann eine Kombination aus der GRW-Förderung und der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien erfolgen?

Sofern die Voraussetzungen der GRW-Richtlinie zusätzlich erfüllt sind, können Investitionen zum Ausbau der europäischen Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und deren Schlüsselkomponenten mit strategischer Bedeutung für einen Übergang hin zur klimaneutralen Wirtschaft auf Basis der CISAF-Regelung gefördert werden.

Beispiele: Herstellung von Endprodukten oder den wichtigsten spezifischen Bauteilen wie Solartechnologien, Batteriezellen, Windturbinen, Wärmepumpen oder Elektrolyseure.

Ferner ist zudem die Herstellung von neuen oder rückgewonnenen einschlägigen kritischen Rohstoffen für die Herstellung der oben genannten Endprodukte oder wichtigsten spezifischen Bauteile förderfähig.

15. Werden auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert?

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- Erwerb durch ein kleines oder mittleres Unternehmen
- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Bei Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte durch ein Großunternehmen sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig, deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde.

16. Mit der Maßnahme wurde vorzeitig begonnen. Was sind die Konsequenzen?

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt entweder zur Ablehnung des Antrags oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids, je nachdem in welcher Phase sich der Antrag befindet und der vorzeitige Maßnahmenbeginn festgestellt wird.

17. Ab wann ist ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn möglich?

Maßgebend ist das Datum des Eingangs des ausgefüllten und unterzeichneten Antrags bei der NRW.BANK. Eine Antragstellung kann ausschließlich über das Kundenportal erfolgen. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragstellende eine Antragsingangsbestätigung.

18. Was gilt (nicht) als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung bis Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck

der Zuwendung. Der Grunderwerb außer im Falle des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden (Ziffer 4.1 der GRW-Richtlinie).

19. Sind Zuschüsse zu versteuern?

Ja, gewährte und ausgezahlte Zuschüsse sind steuerpflichtig. Die steuerliche Berücksichtigung kann als „sonstige betriebliche Erträge“ über die GuV oder anschaffungskostenmindernd erfolgen. Einzelheiten sind mit Ihrer Steuerberatung zu besprechen.

20. Was ist der AKGW und wann finden die Sitzungen des AKGW statt?

Der AKGW, der Arbeitskreis „Gewerbliche Wirtschaft“, berät über die Anträge und setzt sich zusammen aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierungen und der NRW.BANK. Die Sitzungen des AKGW finden in unregelmäßigen Abständen alle 6 - 8 Wochen statt. Die Termine werden am Anfang eines Jahres für das ganze Jahr geplant.

21. Was ist das Investor-Nutzer-Modell?

Das Investor-Nutzer-Modell kommt dann zum Tragen, wenn ein Investor sämtliche oder einen Teil der Investitionen tätigt und der Nutzer die geförderten Wirtschaftsgüter anschließend mietet und nutzt.

Ein häufiges Beispiel nach dem Investor-Nutzer-Modell ist Folgendes: Der Investor übernimmt die Ausgaben für den Neubau einer Immobilie, die an die Antragstellerin vermietet wird. Letztere übernimmt die Ausgaben für Maschinen.

22. Wer erhält beim Investor-Nutzer-Modell den Zuschuss?

Der Zuschuss wird gemäß der bei den Abrufen auf Investor und Nutzer entfallenden Ausgaben prozentual aufgeteilt. Der Zuschussanteil, der auf den Investor entfällt, ist innerhalb des Zweckbindungszeitraumes von diesem im vollen Umfang auf das monatliche Nutzungsentgelt anzurechnen (reduzierte Miete). Dies ist im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

23. Welche Voraussetzungen gelten für das Investor-Nutzer-Modell?

Handelt es sich bei dem Investor um eine Privatperson, so ist es zwingend nötig, dass es sich um gewerbliche Einkünfte handelt. Dies ist der NRW.BANK nachzuweisen. Zusätzlich ist der Zuschussantrag vom Investor mitzuunterschreiben und es sind weitere Unterlagen des Investors einzureichen:

- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- Legitimationsunterlagen (Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung, Personalausweis aller vertretungsberechtigten Personen)
- Ggf. wirtschaftliche Zahlen (Jahresabschlüsse, aktuelle BWA)
- Eigene, vom Nutzer getrennte Investitionsgüterliste
- Nutzungsvereinbarung

24. Was ist bei der Nutzungsvereinbarung zu beachten?

Bei Antragstellung ist ein verbindliches Angebot zwischen Investor und Nutzer auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung einzureichen.

Die Nutzungsvereinbarung muss folgende Eckpunkte enthalten:

- die Herstellungskosten des Objektes,
- die Nutzungszeit,
- das Nutzungsentgelt,
- eine etwa vereinbarte Verlängerungsoption,
- die Anrechnung des Zuschusses in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt.

Die Weitergabe des Fördervorteils durch den Investor an den Nutzer hat innerhalb der 5-jährigen Bindungsfrist nach Abschluss des Investitionsvorhabens zu erfolgen. Dabei ist der Fördervorteil 60 Monate lang durch Reduzierung des monatlichen Nutzungsentgeltes weiterzugeben. Darüber hinaus muss der Investor über den reinen Zuschussbetrag hinaus auch den Finanzierungsvorteil an den Nutzer durchleiten. Den für die kapitalisierte Weitergabe des Zuschusses zugrundeliegende Zinssatz wird Ihnen im Rahmen der ersten Unterlagenanforderung mitgeteilt. Maßgeblich für die finale Nutzungsvereinbarung ist jedoch der Zinssatz, der im Bewilligungsbescheid aufgeführt wird.

Die Vorgaben werden im Falle einer Zusage entsprechend beauftragt.

II. ANTRAGSTELLUNG

25. Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind elektronisch über das Direktkundenportal der NRW.BANK durch das antragstellende Unternehmen zu stellen (Anmeldung Kundenportal (nrwbank.de)). Eine Antragstellung durch Berater ist nicht möglich.

Erst nach Eingang des Antrages bei der NRW.BANK ist ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn möglich.

Fragen und Antworten zum Kundenportal finden Sie [hier](#).

26. Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular finden Sie auf unserer [Website](#).

27. Wie werden die Unterlagen über das Kundenportal eingereicht?

Zunächst muss eine Teilnahmeerklärung der NRW.BANK vorgelegt werden. Diese muss rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen (ist zwingend von den Antragstellenden bei Antragstellung hochzuladen). Zusätzlich muss zum Zweck der Legitimationsprüfung der HR-Auszug und eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden.

28. Welche Unterlagen und Nachweise muss ich einreichen?

1) **Antragsformular**

Der Antrag ist auszufüllen, auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und im Portal als PDF hochzuladen.

2) **Legitimationsnachweise**

Der Abgleich der rechtsverbindlichen Unterschrift/en auf dem Antragsformular muss anhand eines gültigen Legitimationsdokuments erfolgen. Zulässig ist die Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses.

3) **Investitionsgüterliste** gemäß [Anlage 1](#)

4) **Bilanzen und GuV Rechnungen** der beiden letzten Geschäftsjahre (sofern nicht bilanziert wird, sind die beiden letzten Einnahmen-Überschuss-Rechnungen beizufügen)

5) **aktuelle BWA** (nicht älter als drei Monate)

- 6) **Rentabilitätsvorschau** (nur bei Errichtung und Erwerb sowie bei Unternehmen ohne mehrjährige Bilanzhistorie)
- 7) **Berechnung der Teilzeitarbeitsplätze** gemäß [Anlage 2](#), falls in Nr. 3.1 und 3.2 Teilzeitarbeitsplätze enthalten sind
- 8) **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen Finanzamts (nicht älter als drei Monate)
- 9) **Bestätigung der Hausbank über die gesicherte Gesamtfinanzierung** gemäß [Anlage 3](#)
- 10) **Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen**
- 11) **Erklärung wegen des KMU-Status** (siehe Anlagensatz KMU-Eigenschaft)

29. Welches Lohnjournal ist einzureichen?

Es ist das Lohnjournal aus dem Monat des Antragseingangs bei der NRW.BANK einzureichen.

30. Kann ich Unterlagen, die mir noch nicht vorliegen, zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen?

Ja. Für die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, dass Sie sämtliche genannten Unterlagen bei der NRW.BANK einreichen. Bitte reichen Sie uns die Unterlagen über das Kundenportal nach.

31. Kann ich mehr als einen Antrag stellen?

Ja, es ist möglich mehr als einen Antrag zu stellen. Für jedes in sich geschlossene Vorhaben ist eine Antragstellung möglich. Bei einem Folgeantrag ist nur eine Antragstellung gemäß Ziffer 3.1.1 b) der GRW-Richtlinie möglich. Die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze muss um mindestens 10 % erhöht werden. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 das Übersteigen gemäß Ziffer 3.1.1 b) der GRW-Richtlinie um mindestens 5 Prozent.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsplatzziel der Vorförderung die Basis bildet, sofern die Zahl der Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung niedriger sein sollte als das Ziel der Vorförderung.

32. Wie berechne ich die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze meines Unternehmens, die ich im Antragsformular einzutragen habe?

Für die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze werden die Mitarbeiter, die im Monat der Antragstellung im Unternehmen beschäftigt sind, nach ihrer Vollzeitäquivalenz bewertet. Vollzeitkräfte werden mit 1,000 bewertet, Teilzeitkräfte nach der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters. Als Hilfestellung dafür nutzen Sie bitte den [Teilzeitberechnungsbogen](#).

Bitte beachten Sie die folgenden Bearbeitungshinweise:

Langzeiterkrankte MA: Bitte geben Sie im Feld "Bemerkungen" an, wenn der Mitarbeiter langzeiterkrankt ist. Des Weiteren ist der Zeitraum der Langzeiterkrankung anzugeben; sollte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum ersetzt worden sein, so geben Sie bitte den Namen der Ersatzkraft an. Wurde der Mitarbeiter nicht ersetzt, so geben Sie bitte den Hinweis "kein Ersatz" an.

Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit: Bitte geben Sie im Feld "Bemerkungen" an, wenn sich der Mitarbeiter in Mutterschutz/Elternzeit befindet. Des Weiteren ist der Zeitraum des Mutterschutzes/der Elternzeit anzugeben; sollte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum ersetzt worden sein, so geben Sie bitte den Namen der Ersatzkraft an. Wurde der Mitarbeiter nicht ersetzt, so geben Sie bitte den Hinweis "kein Ersatz" an.

Auszubildende: Befindet sich ein Mitarbeiter in der Ausbildung, so geben Sie bitte im Feld "Bemerkungen" den Zeitraum der Ausbildung an.

Mitarbeiter ohne Entgeltbezug: Sollte ein Mitarbeiter kein Entgelt bezogen haben, so geben Sie bitte im Feld "Bemerkungen" den Zeitraum ohne Entgeltbezug an sowie den Grund dafür.

Leiharbeitnehmer: Bitte geben Sie im Feld "Bemerkungen" das Kürzel **LAN** an. Für den Leiharbeitnehmer benötigen wir die Rechnungen sowie Stundenzettel über die geleisteten Stunden.

Praktikanten/Studentische Hilfskräfte: Bitte geben Sie im Feld "Bemerkungen" das Kürzel **P/SH** ein. Diese Stellen können lediglich als dauerhafter Arbeitsplatz angerechnet werden, wenn die dahinterstehende Stelle dauerhaft über das ganze Jahr von (verschiedenen) Praktikanten/ Studentischen Hilfskräften besetzt wird.

33. Was ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige?

Die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Zur Einordnung finden Sie die Liste der Wirtschaftszweige [hier](#) auf der Website des Statistischen Bundesamtes. Die Liste ist im Antragsportal hinter dem entsprechenden Eingabefeld hinterlegt.

III. DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

34. Wann beginnt der Durchführungszeitraum?

Der Durchführungszeitraum kann frühestens am Tag des Antragseingangs bei der NRW.BANK beginnen. Dieser ist von den Antragstellenden im Zuschussantrag anzugeben. Der tatsächliche Durchführungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

35. Wann muss spätestens mit der Maßnahme begonnen werden?

Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zuwendungsbescheid ist mit der Maßnahme zu beginnen. Spätestens dann muss auch der Durchführungszeitraum beginnen.

36. Wie lange kann der Durchführungszeitraum maximal sein?

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

37. Wie kann der Durchführungszeitraum verlängert werden?

Sollte im Zuwendungsbescheid ein Durchführungszeitraum unter 36 Monaten angegeben sein, kann der Durchführungszeitraum auf Antrag mit Begründung gegebenenfalls auf maximal 36 Monate verlängert werden.

38. Ich habe mehr Ausgaben als geplant. Kann ich mir diese Mehrausgaben fördern lassen?

Mehrausgaben können grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn die Zuwendungsempfänger die Gründe für die Erhöhung der Ausgaben nicht zu vertreten haben. Der Höhe nach bemisst sich die Förderung der Mehrausgaben nach der im Zeitpunkt der ursprünglichen Bewilligung geltenden Förderrichtlinie. Entsprechendes gilt auch für alle Faktoren, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung führen, wie beispielsweise die Schaffung zusätzlicher Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätze. Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrausgaben muss vor Gewährung der Zuwendung bei der NRW.BANK beantragt und erläutert werden.. Diese können bis zum Ende des Vorhabens berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung von Mehrausgaben ist bei der Lohnausgabenförderung nicht möglich.

IV. BEWILLIGUNG

39. Was passiert nach Komplettierung der Antragsunterlagen mit dem gestellten Förderantrag?

Förderanträge mit einer Zuschusshöhe von unter TEUR 100 werden durch die NRW.BANK entschieden, Förderanträge ab TEUR 100 durch den AKGW.

In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel werden die nach Abschluss der Antragsprüfung positiv entschiedenen Anträge zeitnah bewilligt. Die Antragstellenden erhalten einen Zuwendungsbescheid.

40. Im Zuwendungsbescheid werden andere Haushaltsjahre genannt als zunächst im Förderantrag angegeben. Was bedeutet das?

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht ausschließlich innerhalb der angegebenen Haushaltsjahre. In den meisten Fällen stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung und eine Verschiebung der nach Haushaltsjahren festgelegten Beträge zu Gunsten der Vorjahre ist möglich.

V. BEWILLIGUNGSZEITRAUM / MITTELABRUF

41. Was ist der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem Ihnen die Haushaltsmittel für einen Mittelabruf zur Verfügung stehen. Auf Antrag kann geprüft werden, ob der Bewilligungszeitraum verlängert werden kann. Meistens endet der Bewilligungszeitraum drei Monate nach dem Durchführungszeitraum.

42. Ab wann kann ich den Zuschuss abrufen?

Der früheste Zeitpunkt des ersten Abrufs ist ab Erhalt des Zuwendungsbescheids. Der Zuschuss wird nach dem Ausgaben-Erstattungs-Prinzip ausgezahlt. Das bedeutet, dass die förderfähigen Ausgaben zunächst von den Zuschussempfänger*innen bezahlt werden und in Form eines Abrufes erstattet werden können. Daher kann der Zuschuss auch erst abgerufen werden, wenn Ihnen die erste bezahlte Rechnung vorliegt.

43. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgaben-Erstattungs-Prinzip (siehe Ziffer 68) auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

44. Wie viele Abrufe sind nötig bzw. möglich?

Es ist möglich die Zuwendung sowohl in einem Vollabruf als auch in mehreren Teilabrufen ausgezahlt zu bekommen.

45. Wie hat ein Abruf zu erfolgen?

Die Einreichung des Abrufes erfolgt formgebunden mit dem Formular „Anerkenntnis/Abruf“, welches dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist. Selbst geschriebene/erstellte Vordrucke werden nicht akzeptiert.

Bitte beachten Sie die Hinweise in der [„Checkliste für die Vorbereitung von Mittelabrufen“](#).

46. Muss ich Rechnungen und Bezahlnachweise beim Mittelabruf einreichen?

Um den Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren und somit den Bürokratieabbau zu fördern, haben wir das Verfahren für Mittelabrufe im Förderprogramm „GRW.gewerblich“ (vormals RWP gewerblich) angepasst.

Zukünftig verbleiben Rechnungen und Bezahlnachweise zunächst bei Ihnen. Diese müssen nicht mehr analog zur Belegliste obligatorisch an uns übermittelt werden.

Wir behalten uns jedoch vor, anlassbezogen oder im Rahmen von Stichproben Belege zur Prüfung anzufordern. Sie sind somit weiterhin gemäß Ziffer 6.6 i. V. m. 7.1 der ANBest-GRW gewerblich verpflichtet, alle projektbezogenen Belege (ggf. digital) aufzubewahren.

Die Belegliste ist weiterhin vollständig auszufüllen und einzureichen.

Alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen sowie Hinweise für eine reibungslose und zeitnahe Bearbeitung Ihres Mittelabrufes finden Sie in unserer [Checkliste](#).

47. Es wurden aktivierbare Eigenleistungen erbracht. Wie können diese abgerechnet werden?

Wie die Abrechnung von Eigenleistungen funktioniert, können Sie [hier](#) nachlesen. Es wird empfohlen, eine Bestätigung des Steuerberaters über die bereits erfolgte Aktivierung

der Eigenleistungen vorzulegen.

48. Können Gewerke verbundener Unternehmen abgerechnet werden?

Gewerke verbundener Unternehmen können nur zu Lohn- und Materialkosten abgerechnet werden. Es ist eine subventionserhebliche Bestätigung durch das verbundene Unternehmen abzugeben, dass keine Gewinnaufschläge erhoben wurden, d. h., dass die Abrechnung zu Selbstkosten erfolgt ist.

VI. VORHABENSENDE / VERWENDUNGSNACHWEIS

49. Wann gilt ein Vorhaben als beendet?

Ein Vorhaben ist abgeschlossen, sobald die geförderten Wirtschaftsgüter in ihrer Gesamtheit ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden können.

50. Wann ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Ende des Vorhabens), spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der NRW.BANK auf dem Vordruck [„Nachweis des Zuwendungsempfängers über die Verwendung von Zuwendungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen“](#) nachzuweisen (Ziffer 6 ANBest-GRW).

51. Welche Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen?

Welche Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind, kann der [„Checkliste für die Einreichung des Verwendungsnachweises“](#) entnommen werden.

52. Ich habe zum Vorhabensende nicht alle Arbeitsplätze besetzt wie laut Zuwendungsbescheid vorgesehen. Was sind die Konsequenzen?

Sollten zum Vorhabensende nicht alle Arbeitsplätze besetzt sein, so resultiert hieraus noch keine direkte Konsequenz für den Zuschuss an sich. Daraus folgt eine 12-Monats-Betrachtung der Arbeitsplätze anhand der Lohnjournale für das erste Jahr des

Zweckbindungszeitraums (siehe Ziffer 80).

Die Folgen einer Nichterreichung des Arbeitsplatzziels innerhalb des Zweckbindungszeitraums entnehmen Sie bitte dem folgenden Kapitel VIII.

VII. ZWECKBINDUNGSZEITRAUM / ARBEITSPLATZNACHWEIS

53. Was ist der Zweckbindungszeitraum?

Innerhalb eines Zweckbindungszeitraums von grundsätzlich 5 Jahren sind alle Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Jährlich ist der Nachweis zu erbringen, dass die zum Vorhabensende gemäß Förderzusage geschaffenen und besetzten Dauerarbeitsplätze weiterhin besetzt sind. Im Verwendungsnachweis wird von den Zuschussempfänger*innen bestätigt, wann die Maßnahme beendet wurde.

Der Zweckbindungszeitraum kann bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzung auf bis zu max. 8 Jahre verlängert werden.

54. Wann ist die Arbeitsplatzbesetzung nachzuweisen?

Der relevante Stichtag ist das Ende des Durchführungszeitraums. Ein Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums ist der erste Arbeitsplatznachweis einzureichen, anschließend jährlich bis zum fünften Arbeitsplatznachweis.

55. Wie erfahre ich, wann ich die dafür nötigen Unterlagen einzureichen habe?

Mit Bestätigung zum Verwendungsnachweis erhalten Sie die Termine. Zusätzlich erhalten Sie ein erstes Hinweisschreiben acht Wochen vor dem Stichtag und ein zweites Hinweisschreiben vier Wochen vor dem Stichtag.

56. Wie lange habe ich für die Einreichung Zeit?

Die Einreichung der Arbeitsplatznachweise hat jeweils bis zum Ende des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

57. Was für Unterlagen sind einzureichen?

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Lohnjournal aus dem entsprechenden Monat,
- Formular „Nachweis des Investitionshilfeempfängers über Dauerarbeits-/ Ausbildungsplätze und Beschäftigte“ (Anlage zum Zuwendungsbescheid),
- Formular „Aufstellung zum Lohnjournal“,
- Formular „Teilzeitberechnungsbogen“

58. Worauf muss ich achten?

Sowohl das Arbeitsplatzziel zum Stichtag muss entsprechend dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein als auch das Arbeitsplatzziel im Durchschnitt der letzten zwölf Monate. Darüber hinaus muss die Einhaltung des Mindestlohns gegeben sein. Eine Verfehlung des Arbeitsplatzziels führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung des Zuschusses.

59. Wie gehe ich vor, wenn nicht alle Arbeitsplätze besetzt sind?

In diesem Fall reichen Sie uns bitte trotzdem alle Unterlagen zum Stichtag ein. Zusätzlich ist die Jahresübersicht über die Arbeitsplätze und die dazugehörigen Lohnjournale einzureichen. Wir werden uns dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Vakante Stellen sind zwingend der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.

60. Ich habe das Arbeitsplatzziel nicht erreicht. Was sind die Konsequenzen?

Die Konsequenzen einer Nicht-Erreichung werden im Einzelfall unter Berücksichtigung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geprüft. Grundsätzlich entsteht mit der Verfehlung des Arbeitsplatzziels ein Widerrufs- und Rückforderungsanspruch.

61. Was passiert nach dem fünften Arbeitsplatznachweis, wenn das Arbeitsplatzziel erreicht wurde?

Sie erhalten von uns eine Bestätigung, dass das Arbeitsplatzziel für das fünfte Jahr der Zweckbindungsfrist erreicht wurde und wir die Fördermaßnahme als beendet betrachten. Bitte beachten Sie das Prüfrecht weiterer Instanzen und die Aufbewahrungspflicht von Originalunterlagen.